



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

Über das Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 9 –Hasselt – Nord- vom 14.02.2020

### **1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 9 -Hasselt-Nord- vom 14.02.2020**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeitigen Fassung und § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 3 der Satzung über die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen und ihre Gestaltung (Gestaltungssatzung) für den Bereich des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 9 -Hasselt-Nord- wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für die in der Anlage dargestellten Flächen Gemarkung Schneppenbaum Flur 34 Flurstücke 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 202 und 203 sowie Gemarkung Schneppenbaum Flur 35 Flurstücke 93, 118, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 219, 220, 223 und 224 werden auch Staffelgeschosse mit Flach- oder Walmdach zugelassen.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 9 – Hasselt Nord – vom 14.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 14.02.2020

Der Bürgermeister  
Peter Driessen

Anhang: Änderungsbereich

